



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

1. Vorsitzende LAG Jugendsozialarbeit
Frau Bernadette Ruprecht
c/o Diakonisches Werk Württemberg e.V.
Postfach 101151
70010 Stuttgart

Stuttgart **11. SEP. 2020**
Aktenzeichen 33-6662.40/278/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Schulsozialarbeit - Zuordnung zum nicht-pädagogischen Personal an Schulen**

Ihr Schreiben vom 5. August 2020, weitergeleitet durch Herrn Philipp Löffler, LAG Jugendsozialarbeit

Sehr geehrte Frau Ruprecht,

Liebe Frau Ruprecht,

für Ihr Schreiben vom 5. August 2020, das uns von Herrn Philipp Löffler, LAG Jugendsozialarbeit, zugeleitet wurde, danke ich Ihnen.

Sie gehen darin auf die Anlage „Umsetzung des Ganztags“ des Konzepts für einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen an den auf der Grundschule aufbauenden Schularten in Baden-Württemberg ein.

In diesem Papier wurde zur Vereinfachung der Darstellung eine Unterteilung in „Lehrkräfte“ und „nicht-pädagogisches Personal“ vorgenommen, worunter alle „Nicht-Lehrkräfte“ aufgezählt sind - unabhängig von deren formalen Berufsabschlüssen.

Es war in keiner Weise beabsichtigt, die Qualifikation und die Tätigkeit der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter herabzusetzen. In der Neufassung der Corona-Verordnung Schule vom 31. August 2020, die auch im Gesetzblatt veröffentlicht wird, ist die Schulsozialarbeit deshalb in Ihrer Bedeutung für den Schulbetrieb in § 2 Absatz 7 hervorgehoben. Die Tätigkeit der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wird

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

nach dieser Bestimmung möglich sein, ohne dass es einer Zustimmung der Schulleitung bedarf.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) ist ein Angebot der Jugendhilfe gemäß § 13 Achten Buch Sozialbuch (SGB VIII) i. V. m. § 15 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg. Diese Jugendhilfemaßnahme unterstützt und ergänzt den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Mit diesem breiten Spektrum der Schulsozialarbeit können soziale Benachteiligungen abgebaut und individuelle Beeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen überwunden und das Schulklima verbessert werden. Ich bin mir deshalb seiner Bedeutung sehr bewusst.

Nur gemeinsam mit allen an der Erziehung, Unterrichtung und Betreuung unserer Schülerinnen und Schüler Beteiligten wird es uns möglich sein, die negativen Folgen der Pandemie so gering wie nur möglich zu halten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Susanne Eisenmann



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

1. Vorsitzender Netzwerk
Schulsozialarbeit e.V.
Herrn Ingo Hettler
Dürerweg 9
74348 Lauffen am Neckar

Stuttgart 11. SEP. 2020

Aktenzeichen 33-6662.40/278/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Schulsozialarbeit - Zuordnung zum nicht-pädagogischen Personal an Schulen

Ihr Schreiben vom 5. August 2020, weitergeleitet durch Herrn Philipp Löffler, LAG Jugendsozialarbeit

Sehr geehrter Herr Hettler, *lieber Herr Hettler,*

für Ihr Schreiben vom 5. August 2020, das uns von Herrn Philipp Löffler, LAG Jugendsozialarbeit, zugeleitet wurde, danke ich Ihnen.

Sie gehen darin auf die Anlage „Umsetzung des Ganztags“ des Konzepts für einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen an den auf der Grundschule aufbauenden Schularten in Baden-Württemberg ein.

In diesem Papier wurde zur Vereinfachung der Darstellung eine Unterteilung in „Lehrkräfte“ und „nicht-pädagogisches Personal“ vorgenommen, worunter alle „Nicht-Lehrkräfte“ aufgezählt sind - unabhängig von deren formalen Berufsabschlüssen.

Es war in keiner Weise beabsichtigt, die Qualifikation und die Tätigkeit der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter herabzusetzen. In der Neufassung der Corona-Verordnung Schule vom 31. August 2020, die auch im Gesetzblatt veröffentlicht wird, ist die Schulsozialarbeit deshalb in Ihrer Bedeutung für den Schulbetrieb in § 2 Absatz 7

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 5001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

hervorgehoben. Die Tätigkeit der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wird nach dieser Bestimmung möglich sein, ohne dass es einer Zustimmung der Schulleitung bedarf.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) ist ein Angebot der Jugendhilfe gemäß § 13 Achten Buch Sozialbuch (SGB VIII) i. V. m. § 15 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg. Diese Jugendhilfemaßnahme unterstützt und ergänzt den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Mit diesem breiten Spektrum der Schulsozialarbeit können soziale Benachteiligungen abgebaut und individuelle Beeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen überwunden und das Schulklima verbessert werden. Ich bin mir deshalb seiner Bedeutung sehr bewusst.

Nur gemeinsam mit allen an der Erziehung, Unterrichtung und Betreuung unserer Schülerinnen und Schüler Beteiligten wird es uns möglich sein, die negativen Folgen der Pandemie so gering wie nur möglich zu halten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Susanne Eisenmann